

## Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

zwischen

**[Name des Zugangsberechtigten],**  
mit Sitz in [Ort]  
eingetragen im Handelsregister des AG [...] unter [...]  
[Adresse]

- nachfolgend „ZUGANGSBERECHTIGTER“ genannt -

und

**Siemens Mobility GmbH,**  
mit Sitz in München  
eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 237219  
Rail Service Center (RSC) Dortmund-Eving  
Bornstraße 279, 44145 Dortmund

- nachfolgend „SIEMENS“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „VERTRAGSPARTNER“ genannt -

## 1. Nutzungsumfang

- 1.1. SIEMENS gestattet dem ZUGANGSBERECHTIGTEN für die Laufzeit dieses Infrastrukturnutzungsvertrages gemäß Ziffer 5 die Mitbenutzung seiner in **Anlage 4** („Regeln für den Eisenbahnbetrieb – Anlagenbeschreibung“) abschließend beschriebenen Infrastruktur einschließlich der in **Anlage 4** („Regeln für den Eisenbahnbetrieb – Anlagenbeschreibung“) beschriebenen Nebenanchlussgleise, Weichen und sonstigen Infrastruktur, während den folgenden Zeiträumen:

[Datum, Zeiträume, Wochentage, Uhrzeiten].

- 1.2. Die Zugangsberechtigung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Nutzung von SIEMENS´ Service-, Instandhaltungs- oder Abstellinfrastruktur durch den ZUGANGSBERECHTIGTEN.
- 1.3. Der ZUGANGSBERECHTIGTE hat die mitbenutzten Gleisanlagen in jedem Fall dem üblichen Gebrauch entsprechend schonend und pfleglich zu behandeln. Darüber hinaus verpflichtet sich der ZUGANGSBERECHTIGTE zur Einhaltung der von SIEMENS veröffentlichten „Regeln für den Eisenbahnbetrieb“ (**Anlage 4**) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.4. Für den Zeitraum, zu dem ein Schienenfahrzeug auf den mitbenutzten Gleisanlagen abgestellt ist, verbleibt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung und der Zerstörung dieses Schienenfahrzeuges durch Dritte oder ein außerhalb des Einflussbereiches der VERTRAGSPARTNER liegendes Ereignis beim ZUGANGSBERECHTIGTEN. Insofern haftet SIEMENS gegenüber dem ZUGANGSBERECHTIGTEN nicht für solche Schäden.

## 2. Nutzungsentgelt

- 2.1. Für die Mitbenutzung der in **Anlage 4** („Regeln für den Eisenbahnbetrieb – Anlagenbeschreibung“) beschriebenen Gleisanlagen zahlt der ZUGANGSBERECHTIGTE SIEMENS ein monatlich zu entrichtendes Nutzungsentgelt gemäß Entgeltverzeichnis (**Anlage 5**) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Nutzungsentgelt sind sämtliche Aufwendungen für den Verschleiß, die Instandhaltung, den Unterhalt und die Sanierung der Gleisanlagen enthalten.
- 2.2. Das Nutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag fällig und unter Angabe des Verwendungszwecks „Zugangsberechtigung Gleise Rail Support Center Dortmund-Eving“ auf das folgende Konto von SIEMENS zu überweisen:

Bank [..]

IBAN [..]

BIC [..]

- 2.3. Das in Ziffer 2.1 genannte Nutzungsentgelt gilt bis zum 01.01.20[...]. Zu diesem Datum und für die Zeiträume danach erfolgt jährlich per 01.01. eines jeden Kalenderjahres eine Erhöhung des Nutzungsentgelts. Die Erhöhung des Nutzungsentgeltes erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur (BNetzA).

### 3. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer für die Mitbenutzung der in **Anlage 4** („Regeln für den Eisenbahnbetrieb – Anlagenbeschreibung“)beschriebenen Gleisanlagen beschränkt sich auf die in Ziffer 1.1 genannten Zeiträume. Etwaige Anpassungen der dort genannten Zeiträume sind zwischen den VERTRAGSPARTNERN frühzeitig abzustimmen.

### 4. Betriebsführung

- 4.1. Die VERTRAGSPARTNER stellen klar, dass die Betriebsführung auf den zur Verfügung gestellten Anlagen gemäß der Bedienungsanweisung des Gleisanschlusses wie folgt aufgeteilt ist: mit Ausnahme der Gleise 203, 204, 205 sowie 215, 223, 224 obliegt die Betriebsführung SIEMENS. Die Betriebsführung für die soeben genannten Gleise obliegt der DB Netz AG, Fahrdienstleiter Dortmund-Derne. SIEMENS treffen bezüglich der genannten Gleise keinerlei Verantwortlichkeiten. Das Vorliegen der grundsätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen hinsichtlich der Gleisanlage ist Sache von SIEMENS.
- 4.2. Soweit im Einzelfall hinsichtlich der vom ZUGANGSBERECHTIGTEN durchgeführten Transporte und Lagerung der Waren eine besondere Genehmigung durch zuständige Behörden erforderlich sein sollte (z. B. Gefahrguttransporte), ist die Einholung der erforderlichen Genehmigungen Sache des ZUGANGSBERECHTIGTEN.

### 5. Laufzeit

- 5.1. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft und endet automatisch am [Datum], ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 5.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder VERTRAGSPARTNER erhält eine unterschriebene Ausfertigung.
- 6.2. Sollten Bestimmungen dieses Infrastrukturnutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, falls dieser Infrastrukturnutzungsvertrag eine Regelungslücke enthält oder eine solche entsteht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die VERTRAGSPARTNER gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Infrastrukturnutzungsvertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten.

Sollte diese Vereinbarung aufgrund von behördlichen Vorgaben, ein- aber nicht ausschließlich Vorgaben der Bundesnetzagentur, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, werden sich die VERTRAGSPARTNER zeitnah nach bestem Wissen und Gewissen über eine neue Ver-

einbarung einigen, die dem Regelungsinhalt der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommt, ohne gegen die behördlichen Vorgaben zu verstoßen.

6.3. Für den vorliegenden Infrastrukturnutzungsvertrag gelten ergänzend die folgenden Anlagen, welche wesentliche Vertragsbestandteile sind. Sollten zwischen dem Hauptvertragstext dieses Infrastrukturnutzungsvertrages und seinen Anlagen Widersprüchlichkeiten, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten auftreten, gehen die Regelungen des Hauptvertragstextes vor; bei Widersprüchen zwischen den Anlagen gelten die Anlagen in der aufgeführten Reihenfolge, es sei denn, in den Anlagen ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

- **Anlage 1** – Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen „Allgemeiner Teil“
- **Anlage 2** – Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen „Besonderer Teil“
- **Anlage 3** – Bedingungen für das Servicegeschäft MO CS
- **Anlage 4** – Regeln für den Eisenbahnbetrieb
- **Anlage 5** – Entgeltverzeichnis
- **Anlage 6** – Verzeichnis der Ansprechpartner und Informationswege

**[ZUGANGSBERECHTIGTER]**

**Siemens Mobility GmbH**

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_  
(Druckbuchstaben)

Titel:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_  
(Druckbuchstaben)

Titel:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_  
(Druckbuchstaben)

Titel:

\_\_\_\_\_